



stadt
alzenau

Amtsblatt der Stadt Alzenau

Nr. 14

Alzenau, 19. Mai 2026

110

Inhaltsverzeichnis:

1	Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Alzenau	111
2	Satzung der Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts	135
3	Entgeltordnung für die Dienstleistungen der Atemschutzwerkstatt der Stadt Alzenau vom 30. April 2026	137
4	Protokoll zur Sitzung des Stadtrates vom 16. April 2026	140
5	Protokoll zur Sitzung des Stadtrates vom 29. April 2026	143

Amtliche Bekanntmachung

Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Alzenau

Der Stadtrat gibt sich aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - i. V. m. dem Beschluss des Stadtrates vom 12. Mai 2026 folgende

Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Alzenau

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

I. Der Stadtrat

§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen

- (1) Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund eines Gesetzes bzw. einer Übertragung durch den Stadtrat in die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters fallen.
- (2) Der Stadtrat überträgt die in § 7 genannten Angelegenheiten vorberatenden Ausschüssen zur Vorbereitung der Stadtratsentscheidungen und die in § 8 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung. Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert.

§ 2 Aufgabenbereich des Stadtrates

Der Stadtrat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Stadt und zu Änderungen des Namens der Stadt oder eines Stadtteils (Art. 2 und 11 GO),
2. die Entscheidung über die Verleihung und die Aberkennung der Ehrenbürgerwürde (Art. 16 GO),
3. Angelegenheiten der Verwaltung von grundsätzlicher Bedeutung,
4. Erlass der Geschäftsordnung, der Satzungen und Gemeindeverordnungen,
5. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
6. Erlass der Friedhofs- und Gebührensatzung,
7. Grundsätzliche Fragen des Schulwesens und der Kindergärten,
8. Entscheidung zu Planung und Unterhaltung von sozialen Einrichtungen,
9. Grundsatzfragen zur Förderung des Schulsports,
10. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,

11. die Verteilung der Geschäfte unter die Stadtratsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
12. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
13. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung bedarf (z.B. aufgrund haushaltsrechtlicher Bestimmungen der GO oder Genehmigungsvorbehalte nach KAG, BauGB, KommZG),
14. a) den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen und Verordnungen sowie der Geschäftsordnung; ausgenommen sind die in § 8 Abs. 2 Ziffer 2.6 GeschO auf den Bau-, Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss übertragenen Angelegenheiten,
b) den Aufstellungs- und Feststellungsbeschluss im Flächennutzungsplanverfahren,
15. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z.B. der Bauleitplanung, der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Regional- und Landesplanung, der Gewässerplanung und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte,
16. Grundsatzfragen des Denkmalschutzes,
17. alle Grundsatzfragen der Landwirtschaft, der Fischerei, der Tierzucht, der Jagdpacht und des städtischen Waldbesitzes. Hierzu zählt auch die Vorbereitung des Forstwirtschaftsplanes, die Jagd-, Fischerei- und Schafweideverpachtung,
18. Grundsatzfragen des Natur-, Klima- und Umweltschutzes sowie der Abfallwirtschaft,
19. Grundsatzfragen der Landschaftspflege und des Landschaftsschutzes,
20. Neuanlage bzw. wesentliche Erweiterung der Friedhofsanlagen,
21. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der städtischen Bediensteten (z.B. Grundsatzentscheidungen bzgl. Gewährung einer Arbeitsmarktzulage, Verkürzung von Stufenlaufzeiten) und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte oder das Bayerische Disziplinalgesetz etwas anderes bestimmen,
22. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),
23. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
24. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe mit kaufmännischem Rechnungswesen sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
25. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen (z.B. Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Beteiligung),
26. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Stadtrat im Übrigen gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),
27. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,
28. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18 a Abs. 2, Abs. 10 GO),
29. die allgemeine Festsetzung von Abgaben, Tarifen und Entgelten,

30. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamtinnen und Beamten ab Besoldungsgruppe A 7,
31. die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 7 des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt,
32. die Entscheidung über Altersteilzeit der Beamten und Arbeitnehmer,
33. Rechtsfragen und Vereinbarungen grundsätzlicher Art sowie die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und, soweit hoheitliche Befugnisse übertragen werden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen sowie Beschlussfassung über die Mitgliedschaft in sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts,
34. allgemeine Regelung der Benutzung öffentlicher Einrichtungen, z. B. Festlegung der Öffnungszeiten etc.,
35. die Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,
36. Entscheidungen über Erwerb und Veräußerungen, Verpfändungen von Vermögensgegenständen (insbesondere von Grundstücksflächen) von mehr als 25.000 Euro je Einzelfall,
37. der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertretern der Stadt in andere Organisationen und Einrichtungen,
38. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlich verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks.
39. Zuschüsse an Kirchen bis zum Einzelbetrag von mehr als 10.000 Euro im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel,
40. Entscheidung zu Planung und Unterhaltung von Sport- und Freizeitanlagen sowie von kulturellen Einrichtungen,
41. Grundsatzfragen zur Förderung des Vereins- und Breitensports,
42. Grundsatzfragen des Fremdenverkehrs und des Stadtmarketings,
43. Festlegung von Erholungs- und Freizeitgebieten.
44. Vorschlagsliste für Schöffen und Geschworene
45. Bestätigung der Feuerwehrkommandanten und deren Stellvertreter gem. Art. 8 des Bayer. Feuerwehrgesetzes

II. Die Stadtratsmitglieder

§ 3

Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Befugnisse

- (1) Stadtratsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten

die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 bis 3, Art. 56 a, Art. 49, 50, 48 Abs. 3 GO sowie die Art. 47 bis 49 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG).

- (3) Der Stadtrat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).
- (4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Stadtratsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der erste Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister einzelne seiner Befugnisse (§§ 12 bis 16 GeschO) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).
- (5) Stadtratsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereiches. Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Stadtratsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. Im Übrigen haben Stadtratsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Stadtrat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. Das Verlangen zur Akteneinsicht, ist gegenüber dem ersten Bürgermeister geltend zu machen.

§ 4

Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

- (1) Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente, insbesondere Sitzungsunterlagen, sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Stadtratsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Stadtratsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurück zu geben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.
- (2) Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für den Stadtrat. Eine Veröffentlichung der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen durch Stadtratsmitglieder ist nur zulässig, wenn der erste Bürgermeister und der Stadtrat unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugestimmt haben und die Unterlagen nur Tatsachen enthalten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Veröffentlichung oder Weitergabe von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.
- (3) Die Stadtratsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem ersten Bürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 25 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 26 versandt werden.
- (4) Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Stadtratsmitglieder gelten § 20 Abs. 2 Sätze 4 und 5 entsprechend.

§ 5

Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

- (1) Stadtratsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss mindestens zwei Mitglieder haben. Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende(n) und ihre (mögliche) Stellvertretung sind dem ersten Bürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Stadtrat. Satz 3 gilt entsprechend für während der Wahlzeit eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Gruppen (Art. 33 Abs. 3 GO).

- (2) Einzelne Stadtratsmitglieder und kleine Gruppen oder Fraktionen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art 33 Abs. 1 Satz 5 GO). Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

III. Die Ausschüsse

1. Allgemeines

§ 6

Bildung, Vorsitz, Auflösung

- (1) In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Gemeinderat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO); als Gruppe im Sinne dieser Vorschrift gelten auch einzelne Ratsmitglieder, die keiner Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft angehören. Die Sitze werden nach dem Verfahren Sainte-Laguë/Schepers verteilt. Dabei wird die Zahl der Stadtratssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft nacheinander so lange durch 1, 3, 5, 7 und so weiter geteilt, bis so viele Teilungszahlen ermittelt sind, wie Ausschusssitze zu vergeben sind. Jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft wird sodann der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, wie sie jeweils die höchste Teilungszahl aufweist. Haben Fraktionen oder Gruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Stadtratswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen; bei Beteiligung einer Ausschussgemeinschaft entscheidet das Los. Wird durch den Austritt oder Übertritt von Stadtratsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach den Sätzen 2 bis 4 auszugleichen; haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los. Das in Satz 2 festgelegte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn die Sitzverteilung im Einzelfall zu einer Überaufrundung einer Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft zu Lasten einer anderen führt und diese Überaufrundung durch alternative Verfahren (Hare-Niemeyer oder d'Hondt) vermieden wird, ohne dass jene Verfahren zu einer Unterrepräsentation anderer Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften in Bezug auf deren rechnerische Sitzanteile führen. Eine Überaufrundung im Sinne von Satz 7 liegt vor, wenn das Berechnungsverfahren bei einer Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft eine Aufrundung um mehr als 0,99 der dieser nach der strengen Proportionalberechnung zustehenden Anzahl der Ausschusssitze bewirkt oder bewirken kann. Bei Anwendung des alternativen Verfahrens nach Hare-Niemeyer wird die Zahl der Stadtratssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft mit der Zahl der zu vergebenden Ausschusssitze multipliziert und durch die Gesamtzahl der Stadtratssitze geteilt; jede Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen; die weiteren zu vergebenden Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung ergeben, auf die Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften zu verteilen. Bei Anwendung des alternativen Verfahrens nach d'Hondt wird die Zahl der Stadtratssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft nacheinander so lange durch 1, 2, 3, 4 und so weiter geteilt, bis so viele Teilungszahlen ermittelt sind, wie Ausschusssitze zu vergeben sind; jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft wird sodann der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, wie sie jeweils die höchste Teilungszahl aufweist.
- (2) Für die Mitglieder eines Ausschusses werden für den Fall ihrer Verhinderung je Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft auf deren Vorschlag entweder stellvertretende Mitglieder in einer bestimmten Reihenfolge namentlich bestellt oder für jedes Ausschussmitglied werden für den Fall seiner Verhinderung auf Vorschlag seiner Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft ein erste und zweite Stellvertretung bestellt

- (3) Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom ersten Bürgermeister bestimmtes Stadtratsmitglied (Art. 33 Abs. 2 Satz 1 GO). Ist die den Vorsitz übernehmende Person bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt deren Stellvertretung für die Dauer der Übertragung den Sitz im Ausschuss ein (Art. 103 Abs. 2 GO). Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied (Art 103 Abs. 2 GO).
- (4) Der Stadtrat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

2. Aufgaben der Ausschüsse

§ 7

Vorberatende Ausschüsse

- (1) Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Stadtrats vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten.
- (2) Es wird folgender vorberatender Ausschuss mit nachstehendem Aufgabenbereich gebildet:
Finanz- und Werkausschuss:
Vorbereitung der Haushaltssatzung und der Nachtragshaushaltssatzung einschließlich Anlagen und Bestandteilen.

§ 8

Beschließende Ausschüsse

- (1) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbständig anstelle des Stadtrats.
- (2) Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Stadtrat. Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der erste Bürgermeister oder sein Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Stadtratsmitglieder die Nachprüfung durch den Stadtrat beantragt. Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim ersten Bürgermeister eingehen. Soweit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.
- (3) Die beschließenden Ausschüsse haben im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche:

1. Haupt- und Verwaltungsausschuss

- 1.1 Abwicklung von Rechtsstreitigkeiten, ab einem Streitwert von mehr als 10.000 Euro bis 25.000 Euro und Abschluss von Vergleichen ab einem Zugeständnis der Stadt von mehr als 10.000 Euro bis 25.000 Euro,
- 1.2 Entscheidungen über die dauernde Hinausschiebung der Sperrstunde, soweit es sich nicht um eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung handelt,
- 1.3 Fragen des Vollzugs der Marktordnung von allgemeiner Bedeutung,
- 1.4 Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen an die Stadt zum Gegenstand haben, sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt aus solchen Verträgen von mehr als 10.000 Euro bis 25.000 Euro (vgl. § 13 Abs. 2 Ziffer 1.6 GeschO),

- 1.5 Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die Verpflichtungen der Stadt beinhalten von mehr als 10.000 Euro bis 25.000 Euro (vgl. § 13 Abs. 2 Ziffer 1.7 GeschO),
- 1.6 Widmungen, Umstufungen, Einziehungen von Straßen und öffentlichen Wegen,
- 1.7 Verkehrsrechtliche Anordnungen der Stadt Alzenau als örtliche Straßenverkehrsbehörde, soweit diese Anordnungen auf Dauer gerichtet sind und in besonderen Fällen,
- 1.8 Allgemeine Angelegenheiten des öffentlichen Personennahverkehrs,
- 1.9 Stellungnahme zu Vorschlägen, insbesondere der Straßenverkehrsbehörde, Landespolizei und dergleichen in besonderen Fällen und falls erforderlich, die Teilnahme an Verkehrsschauen,
- 1.10 allgemeine Friedhofsangelegenheiten,
- 1.11 Allgemeine Angelegenheiten der Jugendhilfe, Jugendbetreuung, Familienfürsorge und -förderung und zu sozialen Diensten,
- 1.12 Allgemeine Angelegenheiten der Seniorenarbeit,
- 1.13 Allgemeine Angelegenheiten der Ausländerbetreuung,
- 1.14 Organisatorische Fragen der Grund- und Mittelschule und für die KITAS/Hort in Zusammenarbeit mit Leitung und Beiräten, soweit nicht laufendes Verwaltungsgeschäft,
- 1.15 Allgemeine Angelegenheiten der Schülerbeförderung,
- 1.16 Einzelfallentscheidungen zu sozialen Angelegenheiten,
- 1.17 kirchliche Angelegenheiten in Zusammenarbeit mit den Pfarrämtern,
- 1.18 Allgemeine Angelegenheiten zu Städtepartnerschaften, soweit nicht durch § 13 Abs. 2 Ziffer 1.13 GeschO abgedeckt,
- 1.19 Erlass oder Änderung der städtischen Zuschussrichtlinien,
- 1.20 Zuschüsse an Vereine, Verbände und sonstige Organisationen bis zu einem Einzelbetrag von mehr als 10.000 Euro bis 25.000 Euro im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, soweit nicht der Bürgermeister gem. § 13 Abs. 2 Ziffer 1.16 GeschO zuständig ist,
- 1.26 Entscheidung über die Durchführung von sportlichen, kulturellen, sozialen und touristischen Einzelveranstaltungen (nicht Veranstaltungsreihen) mit der Stadt Alzenau als Veranstalter bzw. Ausrichter und einem Kostenbetrag von mehr als 10.000 bis 25.000 Euro und Veranstaltungsreihen,
- 1.27 Allgemeine Angelegenheiten der Burgfestspiele Alzenau, des Alzenauer Stadtfestes und des Alzenauer Weihnachtsmarktes,
- 1.28 Einzelfallentscheidungen zu sportlichen und kulturellen Angelegenheiten,
- 1.29 Einzelfallentscheidungen zu touristischen Angelegenheiten, Weinkultur und Kulturrundwege,
- 1.30 Behandlung von Naherholungsplänen (Freizeitzentrum),
- 1.31 Fragen des kulturellen Lebens in Zusammenarbeit mit den Ortsvereinen,
- 1.32 Allgemeine Angelegenheiten der Heimatpflege und Heimatgeschichte,

- 1.33 Allgemeine Angelegenheiten des Kulturforums inklusive Stadtbibliothek, Musikschule und Volkshochschule sowie des Museums der Stadt Alzenau,
- 1.34 Allgemeine Angelegenheiten zu Freizeiteinrichtungen.

2 Bau-, Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss

- 2.1 Behandlung von Bebauungsplänen, Landschaftsplanung, Agrarstrukturplanung, Grünordnungsplan und Stadt- und Ortskernsanierung einschließlich des Satzungsbeschlusses und der Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauBG im Anschluss an den Aufstellungs-, Änderungs- oder Aufhebungsbeschluss, der dem Stadtrat vorbehalten ist (§ 2 Ziffer 8 a GeschO); die Behandlung aller sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuches, sowie aller örtlichen Bauvorschriften im Sinne des Art. 81 BayBO, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 BayBO (örtliche Bauvorschrift mit Bebauungsplan); die Durchführung des Verfahrens zur Aufstellung von Flächennutzungsplänen, ausgenommen den Aufstellungs- und Feststellungsbeschluss, für den der Stadtrat zuständig ist (§ 2 Ziffer 8 b GeschO),
- 2.2 Wahrnehmung der Beteiligtenrechte in Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren sowie in der Bauleitplanung anderer Gemeinden/Körperschaften öffentlichen Rechts,
- 2.3 Zustimmung nach §§ 144 ff BauGB von grundsätzlicher Bedeutung (Genehmigung von Rechtsgeschäften u. a. in Sanierungsgebieten),
- 2.4 Erklärung des gemeindlichen Einvernehmens und Erteilung der Baugenehmigungen für folgende Fälle,
- a) Ausnahmen gem. § 31 Abs. 1 BauGB von grundsätzlicher Bedeutung,
 - b) Befreiungen gemäß § 31 Abs. 2 BauGB bei erheblichen bzw. einer Vielzahl von Abweichungen vom betreffenden Bebauungsplan,
 - c) Bauvorhaben im Innenbereich gem. § 34 BauGB, wenn das Kriterium des Einfügens bzw. die Erschließung strittig ist,
 - d) Bauvorhaben im Außenbereich gem. § 35 BauGB von grundsätzlicher Bedeutung,
 - e) Gemeindliches Einvernehmen nach § 36 BauGB, der Zustimmung nach § 36a BauGB und sonstige Zustimmungen zu Bauvorhaben.
- Vorgenannte Ausführungen a – c gelten in analoger Anwendung für Bauvoranfragen und andere Verfahren (z. B. isolierte Verfahren),
- 2.5 Stellungnahmen zu Verfahren anderer Behörden (z. B. nach ImmSchR, WassR) und Erklärung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB, von grundsätzlicher Bedeutung,
- 2.6 Entscheidungen über die Ausübung des Vorkaufsrechts gem. §§ 24 ff BauGB, soweit die Verwaltung die Ausübung des Vorkaufsrechts empfiehlt,
- 2.7 Entscheidung über alle Hoch- und Tiefbaumaßnahmen der Stadt sowie Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen und Abschluss von Ing. Verträgen von mehr als 25.000 Euro bis max. 250.000 Euro im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsansätze, die zum Neubau und zur Unterhaltung von städtischen Gebäuden, öffentlichen Einrichtungen und Plätzen sowie Straßenbaumaßnahmen notwendig sind (vgl. § 13 Abs. 2 Ziffer 2.4 GeschO),

- 2.8 Abwicklung von Rechtsstreitigkeiten in Bauangelegenheiten ab einem Streitwert von mehr als 10.000 Euro bis 25.000 Euro, und Abschluss von Vergleichen ab einem Zugeständnis der Stadt von mehr als 10.000 Euro bis 25.000 Euro,
- 2.9 Entscheidung über öffentliche Grün- und Parkanlagen sowie Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen und Abschluss von Ing. Verträgen von mehr als 25.000 Euro bis 250.000 Euro im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsansätze,
- 2.10 Entscheidung über Investitionen (z. B. Aufforstungsmaßnahmen) im Außenbereich und Stadtwald sowie Vergabe von Aufträgen von mehr als 25.000 Euro bis 250.000 Euro im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsansätze,
- 2.11 Entscheidung über Maßnahmen für Klima- und Umweltschutz sowie Vergabe von Aufträgen von mehr als 10.000 Euro bis 25.000 Euro im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsansätze,
- 2.12 Entscheidung über Natur- und Artenschutz und Biodiversität sowie Vergabe von Aufträgen von mehr als 10.000 Euro bis 25.000 Euro im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsansätze.

3. Finanz- und Werkausschuss

- 3.1 Erwerb und Veräußerungen von Grundstücksflächen von mehr als 10.000 Euro bis 25.000 Euro im Einzelfall und zwar im Rahmen der hierfür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel,
- 3.2 Aufnahme von Darlehen, deren Gesamtbetrag nach Art. 71 GO bereits genehmigt ist,
- 3.3 Eingehung finanzieller Verpflichtungen, Anschaffungen und dergleichen ab einem Einzelbetrag von mehr als 10.000 Euro bis 25.000 Euro, soweit es den Aufgabenbereich berührt und die Mittel im Haushaltsplan zur Verfügung stehen,
- 3.4 Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben gem. Art. 66 GO oberhalb des Rahmens der Zuständigkeit des Bürgermeisters,
- 3.5 Vertragsabschlüsse wiederkehrender Art von mehr als 10.000 Euro bis 25.000 Euro im laufenden Haushaltsjahr,
- 3.6 Beschlussmäßige Überprüfung der Widersprüche, die im Zusammenhang mit der Festlegung von Herstellungsbeiträgen, Rohrnetzkostenbeiträgen und Erschließungskosten eingelegt werden, soweit diese von grundsätzlicher Bedeutung sind,
- 3.7 Überwachung der Haushaltsansätze,
- 3.8 Überwachung der Wirtschaftlichkeit der öffentlichen Einrichtungen sowie der städtischen Betriebe, soweit sie nicht Eigenbetriebe im Sinne der Eigenbetriebsverordnung sind,
- 3.9 Entscheidungen über die Bildung von Erschließungseinheiten sowie die Festlegung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes in besonderen Fällen,
- 3.10 Entscheidungen über Rangrücktrittserklärungen von Rechten im Grundbuch bei Belastungen von mehr als 2/3 des Objektwertes,
- 3.11 Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, wenn die Gegenleistung mehr als 10.000 Euro bis 25.000 Euro im Haushaltsjahr beträgt und die Verträge auf mehr als 5 Jahre bis 15 Jahre unkündbar abgeschlossen werden,
- 3.12 Erlass, Niederschlagung und Stundung bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

- Erlass

von mehr als 500 bis 1.000 Euro

- Niederschlagung von mehr als 1.000 bis 2.000 Euro
- Stundung von mehr als 25.000 bis 50.000 Euro

Gewährung von Stundungen und Ratenzahlungen, wenn nicht länger als 12 Monate gestundet wird bei Berechnung der Stundungsgebühren. Bei sozial schwachen Bürgern kann auf die Erhebung der Stundungszinsen verzichtet werden,

- 3.13 Abschluss von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte von mehr als 10.000 Euro bis 25.000 Euro im Einzelfall,
- 3.14 Abgabe von Erklärungen über dingliche Rechte von mehr als 10.000 Euro bis 25.000 Euro im Einzelfall, wenn dadurch grundsätzliche Rechte der Stadt nicht gefährdet werden,
- 3.15 Ausgaben im Rahmen des Haushaltsplanes von mehr als 10.000 Euro bis 25.000 Euro,
- 3.16 Angelegenheiten der städtischen Eigenbetriebe, soweit nicht der Stadtrat zuständig ist, oder es sich um Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung der Eigenbetriebe handelt.

§ 9

Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung und die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO).

§ 10

Ferienausschuss, Ferienzeit

- (1) Die Ferienzeit des Stadtrates beträgt sechs Wochen; sie beginnt in der Regel jeweils mit dem ersten Ferientag der allgemeinen Schulferien am Ende eines Schuljahres und endet mit dem letzten Tag der bayerischen Sommerferien.
- (2) Der Ferienausschuss erledigt während der Ferienzeit alle Angelegenheiten, für die sonst der Stadtrat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist. Aufgaben, die nach § 2 der Beschlussfassung des Stadtrates vorbehalten sind, soll der Ferienausschuss nur dann erledigen, wenn sie nicht ohne Nachteil für die Beteiligten, für die Stadt Alzenau oder für die Allgemeinheit bis zum Ende der Ferien aufgeschoben werden können. Zum Ferienausschuss wird der Finanz- und Werkausschuss bestellt.

IV. Der erste Bürgermeister

1. Aufgaben

§ 11

Vorsitz im Stadtrat

- (1) Der erste Bürgermeister führt den Vorsitz im Stadtrat (Art. 36 GO). Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 12

Leitung der Stadtverwaltung, Allgemeines

- (1) Der erste Bürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch einem Stadtratsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung

Bediensteten der Stadt übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Stadtrats hiermit allgemein erteilt. Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.

- (2) Der erste Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Stadtrats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Stadtrat oder den Ausschuss unverzüglich.
- (3) Der erste Bürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Stadtbediensteten und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Stadtbeamten aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO). Art. 88 Abs. 3 Satz 3 GO bleibt unberührt.
- (4) Der erste Bürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeister schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. In gleicher Weise verpflichtet er Stadtratsmitglieder und städtische Bedienstete, bevor sie mit entsprechenden Angelegenheiten befasst werden (Art. 56 a GO).

§ 13 Einzelne Aufgaben

- (1) Der erste Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit
 1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
 2. die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- und personalrechtliche Entscheidungen der Stadtrat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
 3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
 4. die ihm vom Stadtrat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,
 5. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO),
 6. die Vertretung der Stadt Alzenau in Unternehmen der Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO),
 7. datenschutzrechtliche Freigabe nach Art. 26 Abs. 2 BayDSG.
- (2) Zu den Aufgaben des ersten Bürgermeisters gehören insbesondere auch:
 - 1. In Angelegenheiten des Haupt- und Verwaltungsausschusses**
 - 1.1 Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 6 sowie die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern bis zur Entgeltgruppe 6 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt; ergänzend in allen Personalangelegenheiten für die zu ihrer Ausbildung beschäftigten Personen,
 - 1.2 die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit auf einen Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin im Geltungsbereich des TVöD oder eines entsprechenden Tarifvertrags,

- 1.3 Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften in Personalangelegenheiten der Beamten und Arbeitnehmer einschließlich der Genehmigung von Nebentätigkeiten,
- 1.4 Abwicklung von Rechtsstreitigkeiten, auch wenn grundsätzliche Rechtsfragen zur Entscheidung anstehen bis zu einem Streitwert von 10.000 Euro und Abschluss von Vergleichen bis zu einem Zugeständnis der Stadt von 10.000 Euro sowie Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebungen, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert voraussichtlich 10.000 Euro nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,
- 1.5 Bearbeitung von Obdachlosenfällen (soweit es sich nicht um Fälle der laufenden Verwaltung handelt),
- 1.6 Fragen zum Mitteilungsblatt,
- 1.7 allgemeine Angelegenheiten des Öffentlichen Personennahverkehrs,
- 1.8 Verwendung der Mittel, die als Sachbedarf für die Grund- und Mittelschule und für die Kitas/Hort im Haushalt bereitgestellt sind und organisatorische Fragen der Grund- und Mittelschule und der Kitas/Hort in Zusammenarbeit mit Leitung und Beiräten (laufendes Verwaltungsgeschäft),
- 1.9 Zuschüsse an Kirchen bis zum Einzelbetrag von 10.000 Euro im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel,
- 1.10 allgemeine Fragen hinsichtlich der Nutzung aller sozialen Einrichtungen,
- 1.11 Organisatorische Entscheidungen über städtische Veranstaltungen, insbesondere im Zusammenhang mit Städtepartnerschaften bis zu einem Einzelbetrag von 10.000 Euro im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel,
- 1.12 Entscheidung über die Durchführung von sportlichen, kulturellen, sozialen und touristischen Einzelveranstaltungen und Veranstaltungsreihen mit der Stadt Alzenau als Veranstalter bzw. Ausrichter und einem Kostenbetrag bis 10.000 Euro,
- 1.13 Anerkennungen und Auszeichnungen (z. B. Verleihung städtischer Verdienstmedaillen),
- 1.14 Vergabe der jährlichen Zuschüsse an die Ortsvereine nach den städtischen Zuschussrichtlinien sowie der zusätzlichen Einzelanträge bis zu einem Einzelbetrag von 10.000 Euro im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel,
- 1.15 Entscheidung über Werbung und sonstige Veröffentlichungen einschließlich Drucklegungen bei sportlichen, kulturellen, sozialen, kirchlichen und touristischen Anlässen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel,
- 1.16 allgemeine Fragen hinsichtlich der Nutzung aller Sport- und Freizeitanlagen sowie kulturellen Einrichtungen.

2. In Angelegenheiten des Bau-, Umwelt- und Stadtentwicklungsausschusses

- 2.1 Vorbehandlung der Baugesuche nach Art. 65 BayBO sowie Entscheidung über Baugesuche (Anträge auf Baugenehmigung, Bauvorbescheid und isolierte Verfahren), insbesondere in Verbindung mit der Erklärung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB, soweit nicht die Zuständigkeit des Ausschusses für Stadtentwicklung begründet ist,

Vorgenannte Ausführungen gelten in analoger Anwendung für Bauvoranfragen und formlose Bauanfragen,

- 2.2 Stellungnahmen zu Verfahren anderer Behörden (z. B. nach ImmSchR, WassR) und Erklärung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB, soweit nicht die Zuständigkeit des Ausschusses für Stadtentwicklung begründet ist,

- 2.3 Feststellung des Vorkaufsrechts der Stadt gem. § 24 ff BauGB (Negativbescheide). Über die Frage der Ausübung eines bestehenden Vorkaufsrechtes entscheidet der Ausschuss für Stadtentwicklung, soweit die Verwaltung die Ausübung empfiehlt (vgl. § 8 Abs. 2 Ziffer 2.11 GeschO),
- 2.4 Entscheidung über alle Hoch- und Tiefbaumaßnahmen der Stadt sowie Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen und Abschluss von Ing. Verträgen bis zu 25.000 Euro im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsansätze, die zum Neubau und zur Unterhaltung von städtischen Gebäuden, öffentlichen Einrichtungen und Plätzen sowie Straßenbaumaßnahmen notwendig sind,
- 2.5 Abwicklung von Rechtsstreitigkeiten in Bauangelegenheiten, auch wenn grundsätzliche Rechtsfragen zur Entscheidung anstehen bis zu einem Streitwert von 10.000 Euro, und Abschluss von Vergleichen bis zu einem Zugeständnis der Stadt von 10.000 Euro sowie Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebungen, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert voraussichtlich 10.000 Euro nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,
- 2.6 Entscheidung über öffentliche Grün- und Parkanlagen sowie Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen und Abschluss von Ing. Verträgen bis zu 25.000 Euro im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsansätze,
- 2.7 Entscheidung über Investitionen (z. B. Aufforstungsmaßnahmen) im Außenbereich und Stadtwald sowie Vergabe von Aufträgen bis zu 25.000 Euro im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsansätze,
- 2.8 Entscheidung über Maßnahmen für Klima- und Umweltschutz sowie Vergabe von Aufträgen bis zu 10.000 Euro im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsansätze,
- 2.9 Entscheidung über Natur- und Artenschutz und Biodiversität sowie Vergabe von Aufträgen bis zu 10.000 Euro im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsansätze.

3. In Angelegenheiten des Finanz- und Werkausschusses

- 3.1 Erwerb und Veräußerungen von Grundstücksflächen bis 10.000 Euro im Einzelfall und zwar im Rahmen der hierfür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, mit Ausnahme von Bauplätzen,
- 3.2 Bewilligung überplanmäßiger Ausgaben, soweit die Deckung gewährleistet ist,
 - bis zu einem Betrag in Höhe von 10.000 Euro, maximal jedoch nicht mehr als 25 % des jeweiligen Haushaltsansatzes,
 - bei kleineren Haushaltsansätzen bis 2.500 Euro bis zu einem Betrag von jeweils 500 Euro,
- 3.3 Vertragsabschlüsse wiederkehrender Art, soweit es sich um eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung handelt, bis zu einem Wert von 10.000 Euro im laufenden Haushaltsjahr,
- 3.4 Bericht zur Überwachung der Haushaltsansätze und eine monatliche betriebswirtschaftliche Auswertung von den Stadtwerken und der Stadtkämmerei (nach Möglichkeit Soll/Ist-Vergleich der Vorjahreszahlen, monatliche Nettofinanzposition, monatliche Entwicklung des CashFlows und der daraus abgeleiteten Liquiditätsplanung)
- 3.5 Entscheidungen über Rangrücktrittserklärungen von Rechten im Grundbuch bei Belastungen bis zu 2/3 des Objektwertes,
- 3.6 Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, wenn die Gegenleistung 10.000 Euro im Haushaltsjahr nicht übersteigt und die Verträge nicht auf mehr als 5 Jahre unkündbar abgeschlossen werden,
- 3.7 Erlass, Niederschlagung und Stundung bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:
 - Erlass 500 Euro
 - Niederschlagung 1.000 Euro

- Stundung 25.000 Euro

Gewährung von Stundungen und Ratenzahlungen, wenn nicht länger als 12 Monate gestundet wird bei Berechnung der Stundungsgebühren. Bei sozial schwachen Bürgern kann auf die Erhebung der Stundungszinsen verzichtet werden.

Der erste Bürgermeister kann einen Erlass oder eine Niederschlagung der Mahn- und Säumnisgebühren aussprechen, wenn die Voraussetzungen zur Einsetzung in den vorherigen Stand gegeben sind. Bei sozial schwachen Bürgern kann auf die Erhebung von Stundungsgebühren verzichtet werden,

- 3.8 Abschluss von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 10.000 Euro im Einzelfall,
 - 3.9 Abgabe von Erklärungen über dingliche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 10.000 Euro im Einzelfall, wenn dadurch grundsätzliche Rechte der Stadt nicht gefährdet werden,
 - 3.10 Ausgaben im Rahmen des Haushaltsplanes bis zum Einzelbetrag von 10.000 Euro,
 - 3.11 Vergabe der städtischen Wohnungen
 - 3.12 Eingehung finanzieller Verpflichtungen, Anschaffungen und dergleichen bis zu einem Einzelbetrag von 10.000 Euro soweit es den Aufgabenbereich berührt und die Mittel im Haushaltsplan zur Verfügung stehen,
 - 3.13 Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen an die Stadt zum Gegenstand haben, sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt aus solchen Verträgen, bis zu einer Wertgrenze von 10.000 Euro
 - 3.14 Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die Verpflichtungen der Stadt beinhalten, bis zu einer Wertgrenze von 10.000 Euro,
 - 3.15 Bericht zur Überwachung der Wirtschaftlichkeit der öffentlichen Einrichtungen sowie der städtischen Betriebe (auch Forstverwaltung), soweit sie nicht Eigenbetriebe im Sinne der Eigenbetriebsverordnung sind,
 - 3.16 Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang bei der öffentlichen Entwässerungsanlage,
- (3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der zehnfache Jahresbetrag anzusetzen.
 - (4) Soweit die Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO fallen, werden sie hiermit dem ersten Bürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

§ 14

Vertretung der Stadt nach außen

- (1) Die Befugnis des ersten Bürgermeisters zur Vertretung der Stadt nach außen bei der Abgabe und Entgegennahme von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Stadtrates und der beschließenden Ausschüsse, soweit der erste Bürgermeister nicht gemäß § 13 GeschO zum selbstständigen Handeln befugt ist.
- (2) Der erste Bürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Stadt erteilen. Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Stadtrats hiermit allgemein erteilt.

§ 15 **Abhalten von Bürgerversammlungen**

- (1) Der erste Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Stadtrates auch öfter, eine Bürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 1 GO). Den Vorsitz in der Versammlung führt der erste Bürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter.
- (2) Auf Antrag von Bürgern der Stadt Alzenau nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der erste Bürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Stadt stattzufinden hat.
- (3) Die Bürgerversammlung findet in einem der Allgemeinheit zugänglichen Raum statt. Ergänzend hierzu können nicht anwesende Bürgerinnen und Bürger mittels Livestream-Übertragung im Internet an Bürgerversammlungen teilnehmen (Art. 18 Abs. 4 Satz 6 GO). Ein Redebeitrag einer teilnehmenden Person darf nur übertragen werden, wenn sie dafür eine Einwilligung erteilt hat. Kameras sind so einzurichten, dass nur die Versammlungsleitung sowie die redenden Personen erfasst werden. Die Stadt Alzenau informiert bei der Einladung zur Bürgerversammlung sowie vor Beginn über eine Echtzeitübertragung.
- (4) Die Übertragung von Abstimmungen und Übersichtsaufnahmen vom Veranstaltungsort sind nicht zulässig.
- (5) Bürgerinnen und Bürger müssen nicht persönlich anwesend sein, um sich nach Art. 18 Abs. 3 zu beteiligen. Anträge und Redebeiträge können vor und während der Bürgerversammlung schriftlich (mittels Email) gestellt werden. Näheres regelt die Satzung über die Abhaltung von hybriden Bürgerversammlungen.

§ 16 **Sonstige Geschäfte**

Die Befugnisse des ersten Bürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z.B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.), bleiben unberührt.

2. Stellvertretung

§ 17 **Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertretung, Aufgaben**

- (1) Der erste Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung vom zweiten Bürgermeister und, wenn dieser ebenfalls verhindert ist, vom dritten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).
- (2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung des ersten, zweiten und dritten Bürgermeisters bestimmt der Stadtrat aus seiner Mitte als weiteren Stellvertreter das jeweils dienstälteste Stadtratsmitglied.
- (3) Der Stellvertreter übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des ersten Bürgermeisters aus.
- (4) Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 18

Verantwortung für den Geschäftsgang

- (1) Stadtrat und erster Bürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).
- (2) Eingaben und Beschwerden der Einwohner an den Stadtrat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Stadtrat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des ersten Bürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er den Stadtrat.

§ 19

Sitzungen, Beschlussfähigkeit

- (1) Der Stadtrat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.
- (2) Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).
- (3) Wird der Stadtrat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung eigens hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 20

Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung

- (1) Stadtratsmitglieder können an Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen (Art. 47a GO). Voraussetzung für die virtuelle Teilnahme an den Sitzungen ist die Unterzeichnung der Belehrung über die Teilnahme an Hybridsitzungen.
- (2) Stadtratsmitglieder, die mittels Ton-Bild-Übertragung an der Sitzung teilnehmen wollen, müssen dies dem ersten Bürgermeister nach Zugang der Ladung spätestens bis zum Vorabend der jeweiligen Sitzung schriftlich oder elektronisch mitteilen.
- (3) Wird das Gremium zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, findet die Sitzung ohne Ausnahme als Präsenzsitzung statt
- (4) Der Verantwortungsbereich der Stadt Alzenau beschränkt sich auf die Bereitstellung der Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung. Ist entweder mindestens ein Stadtratsmitglied zugeschaltet oder bestätigt ein Test, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines Stadtratsmitglieds nicht im Verantwortungsbereich der Stadt Alzenau liegt (Art. 47a Abs. 4 Satz 5 GO).
- (5) Eine Bildunterbrechung durch zugeschaltete Stadtratsmitglieder ist auch bei vorübergehendem Verlassen des Platzes untersagt (Art. 47a Abs. 3 Satz 1 GO).
- (6) Bei den zugeschalteten Stadtratsmitgliedern erfolgt die Abstimmung mündlich nach namentlichem Aufruf durch den Vorsitzenden. Eine Teilnahme an Wahlen ist nicht möglich (Art. 47a Abs. 1 Satz 6 GO).
- (7) Bei Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung zu einer nichtöffentlichen Sitzung haben die zugeschalteten Stadtratsmitglieder dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen wird (Art. 47a Abs. 5 GO).

§ 21 Öffentliche Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Stadtrats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).
- (2) Die öffentlichen Sitzungen des Stadtrats sind allgemein zugänglich, soweit der für die Zuhörerschaft bestimmte Raum ausreicht. Soweit erforderlich, wird die Zulassung durch die Ausgabe von Platzkarten geregelt. Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und des Stadtrats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. Ton- und Bildaufnahmen von städtischen Bediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig.
- (3) Zuhörer, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53, Abs. 1 GO).

§ 22 Nichtöffentliche Sitzungen

- (1) In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:
 1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
 2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
 3. Kreditangelegenheiten,
 4. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen.Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:
 5. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
 6. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.
- (2) Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Stadtrat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.
- (3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der erste Bürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 23 Einberufung

- (1) Der erste Bürgermeister beruft die Stadtratssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Stadtratsmitglieder es schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 1 und 2 GO). Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 2 GO beruft er die Stadtratssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung

spätestens vier Wochen nach Beginn der Wahlzeit oder spätestens am 14. Tag nach Eingang des Verlangens stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO).

- (2) Die Sitzungen finden im Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Alzenau statt; die Stadtrats- und Ausschusssitzungen beginnen in der Regel um 19 Uhr. In der Einladung (§ 25 GeschO) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden. In der Regel ist der Sitzungstag der Stadtratssitzungen ein Donnerstag.

§ 24 Tagesordnung

- (1) Der erste Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Rechtzeitig eingegangene Anträge von Stadtratsmitgliedern setzt der erste Bürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von 3 Monaten auf die Tagesordnung einer Stadtratssitzung zu setzen. Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.
- (2) In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Stadtratsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. Soweit die Konkretisierungen schutzwürdige Daten enthalten, sollten diese den Stadtratsmitgliedern regelmäßig gesondert zur Verfügung gestellt werden. Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Stadtratssitzungen.
- (3) Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 5. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO) sowie im Internet auf der Homepage der Stadt Alzenau zu veröffentlichen. Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.
- (4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 25 Form und Frist für die Einladung

- (1) Die Stadtratsmitglieder werden mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen, indem der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt werden. Die Tagesordnung kann nur in dringenden Ausnahmefällen bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden. Die Dringlichkeit ist gegeben, wenn die Behandlung des Sachverhalts nur unter Zufügung von Nachteil für die Stadt Alzenau in die darauffolgende Sitzung verschoben werden kann. Ist eine elektronische Sitzungsladung ausnahmsweise seitens der Stadt technisch oder rechtlich unmöglich, werden die Gemeinderatsmitglieder schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung sowie weiterer Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, soweit diese sachdienlich sind und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen, geladen.
- (2) Die Tagesordnung geht zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.
- (3) Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere der Beratungs- bzw. Entscheidungsgegenstand mit Erläuterung, die Auswirkungen auf den aktuellen Haushalt und die Folgejahre und der Beschlussvorschlag beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit nicht entgegenstehen. Die weiteren Unterlagen werden grundsätzlich nur elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Abs. 1 Satz 1 zur Verfügung gestellt. Die weiteren Unterlagen können nur in dringenden Ausnahmefällen bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung nachgereicht werden. Die Dringlichkeit ist gegeben, wenn die Sitzungsunterlagen nicht rechtzeitig mit der Einladung versandt werden

- konnten und der Tagesordnungspunkt nur unter Zufügung von Nachteil für die Stadt Alzenau in die darauffolgende Sitzung verschoben werden kann.
- (4) Die Ladungsfrist beträgt 4 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. Die Begründung für einen dringenden Fall hat schriftlich mit der Einladung zuzugehen. Die Dringlichkeit ist insbesondere gegeben, wenn eine Entscheidung nicht ohne Nachteil für die Stadt Alzenau aufgeschoben werden kann. Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.
 - (5) In dringenden Fällen kann eine Sondersitzung einberufen werden. Die Einladung hierzu soll den Stadtratsmitgliedern möglichst 48 Stunden, mindestens aber 24 Stunden, vor der Sitzung zugestellt sein.
 - (6) Der erste Bürgermeister legt dem Stadtrat vor Beginn eines jeden Quartals eine Quartalsplanung mit den geplanten Terminen der Stadtratssitzungen und der Sitzungen der beschließenden Ausschüsse vor. Diese wird den Mitgliedern des Stadtrates auf dem in § 25 Abs. 1 Satz 1 Geschäftsordnung für den Stadtrat der Alzenau genannten Wege zugestellt. Der erste Bürgermeister ist angehalten, von dieser Planung nur in begründeten Ausnahmefällen abzuweichen. Sondersitzungen i.S.d. § 25 Abs. 5 Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Alzenau sind von dieser Vorschrift nicht betroffen.

§ 26 Anträge

- (1) Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten; schutzwürdige Daten sind in verschlüsselter Form zu übermitteln. Anträge sollen spätestens bis zum 12. Tag vor der Sitzung beim ersten Bürgermeister eingereicht werden. Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.
- (2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn
 1. die Angelegenheit dringlich ist und der Stadtrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 2. sämtliche Mitglieder des Stadtrats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
Ist noch eine Ermittlung und Prüfung des Sachverhalts oder die Beiziehung abwesender Personen oder von Akten erforderlich, wird die Behandlung bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags u. Ä., Anträge auf Festsetzung eines Ordnungsgelds nach Art. 53 Abs. 3 GO oder einfache Sachanträge, z. B. Änderungsanträge, können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Form gestellt werden.

III. Sitzungsverlauf

§ 27 Eröffnung der Sitzung

- (1) Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Stadtratsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. Ferner lässt der Vorsitzende über die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung, falls sie mit der Einladung verschickt wurde, abstimmen.

- (2) Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung liegt während der Dauer der Sitzung zur Einsichtnahme für die Stadtratsmitglieder aus. Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als vom Stadtrat gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

§ 28 Eintritt in die Tagesordnung

- (1) Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.
- (2) Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 22 GeschO), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Stadtrat anders entscheidet.
- (3) Der Vorsitzende oder eine von ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. Anstelle des mündlichen Vortrags wird, soweit sich die Informationen bereits aus den schriftlichen Vorlagen ergeben, auf diese verwiesen. Der Inhalt der Vorlage ist in einem kurzen Vortag in Erinnerung zu rufen.
- (4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss vorbehandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekanntzugeben.
- (5) Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Stadtrates Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen. Deren Vortag soll regelmäßig nicht länger als zwanzig Minuten dauern. Lässt sich diese Grenze nicht einhalten, soll der Vorsitzende darauf achten, dass die Länge des Vortrages mit der Behandlung der noch ausstehenden Tagesordnungspunkte vereinbar ist.

§ 29 Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung.
- (2) Mitglieder des Stadtrates, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.
- (3) Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen vom Vorsitzenden erteilt wird. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen; er kann es wiederholt erteilen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. Zuhörern kann das Wort nur mit Zustimmung des Stadtrates erteilt werden.
- (4) Die Redner sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Stadtrat. Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen; Abweichungen vom Thema sind zu vermeiden.
- (5) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:
1. Anträge zur Geschäftsordnung,

2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags. Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt. Über Änderungsanträge ist in der Regel sofort zu beraten und abzustimmen.
- (6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, können Antragsteller, Berichterstatter und sodann der Vorsitzende eine Schlussäußerung abgeben. Die Beratung wird vom Vorsitzenden geschlossen.
- (7) Bei Verstoß gegen die vorstehenden Regeln zu Redebeiträgen ruft der Vorsitzende zur Ordnung und macht die betreffende Person auf den Verstoß aufmerksam. Bei weiteren Verstößen kann der Vorsitzende ihr das Wort entziehen.
- (8) Gegen Mitglieder des Stadtrats, die die Ordnung erheblich stören, kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Stadtrats ein Ordnungsgeld bis zu 500 €, im Wiederholungsfall bis zu 1000 €, festsetzen. Ein Wiederholungsfall im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn gegenüber dem Mitglied innerhalb derselben Sitzung bereits ein Ordnungsgeld festgesetzt wurde (Art. 53 Abs. 3 GO).
- (9) Mitglieder des Stadtrats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, sodass der Sitzungsfortgang unmöglich gemacht oder jedenfalls wesentlich erschwert wird, kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Stadtrats von der Sitzung ausschließen. Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Stadtrat (Art. 53 Abs. 2 GO).
- (10) Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 30 Abstimmung

- (1) Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 19 Abs. 2 und 3 GeschO) gegeben ist.
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 2. Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,
 3. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
 4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nummern 1 bis 3 fällt.
- (3) Der zur Abstimmung stehende Beschlusstext ist visuell anzuzeigen.
- (4) Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.
- (5) Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. Der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ - „nein“ abgestimmt.

- (6) Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Stadtrats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. Kein Mitglied des Stadtrates darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).
- (7) Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden zu zählen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekanntzugeben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
- (8) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts Anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 31 Wahlen

- (1) Für Entscheidungen des Stadtrats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (2) Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.
- (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Bewerber die gleiche höchste Stimmenzahl, wird die Wahl wiederholt. Haben mehrere Bewerber die gleiche zweithöchste Stimmenzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 32 Anfragen

Die Stadtratsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. Sie sind in der Regel in schriftlicher Form vorab zu stellen; in Ausnahmefällen können Anfragen auch mündlich in den Sitzungen gestellt werden. Nach Möglichkeit sollen der Vorsitzende oder anwesende städtische Bedienstete solche Anfragen sofort beantworten. Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

§ 33 Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der Vorsitzende die Sitzung. Sie endet grundsätzlich um 22 Uhr. Der zuletzt aufgerufene Tagesordnungspunkt kann über diesen Zeitpunkt hinaus noch abschließend beraten und zur Abstimmung gebracht werden.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 34 Form und Inhalt

- (1) Über die Sitzungen des Stadtrats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. Niederschriften sind jahrgangsweise zu binden.
- (2) Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Aufnahmen gefertigt werden. Die Aufnahme ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.
- (3) Ist ein Mitglied des Stadtrates bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).
- (4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und vom Stadtrat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).
- (5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 35 Einsichtnahme und Abschrifterteilung

- (1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Bürger der Stadt Alzenau Einsicht nehmen und sich gegen Kostenerstattung Kopien für den Eigengebrauch erteilen lassen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Stadtgebiet (Art. 54 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 GO). Die in öffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüsse werden durch den Bürgermeister im Internet auf der Homepage der Stadt Alzenau sowie im Amtsblatt der Stadt Alzenau veröffentlicht.
- (2) Stadtratsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Kopien der Niederschriften der öffentlichen Sitzungen für den Eigengebrauch erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i. V. m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).
- (3) Niederschriften über öffentliche Sitzungen werden den Stadtratsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt. Gleiches gilt für Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.
- (4) Die Absätze 1 bis 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.
- (5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Stadtratsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 36 Anwendbare Bestimmungen

- (1) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 18 bis 35 sinngemäß. Stadtratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich.

- (2) Mitglieder des Stadtrates können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur als Zuhörer anwesend sein. Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Stadtratsmitgliedes, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss dem Antragsteller Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.
- (3) Den Mitgliedern des Stadtrates ist die Möglichkeit zu geben, den Sachstand zum Vollzug der Beschlüsse im Sitzungsdienstprogramm nachvollziehen zu können.

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 37

Art der Bekanntmachung

- (1) Satzungen und Verordnungen werden im ausschließlich digital veröffentlichten Amtsblatt der Stadt über das Internet unter www.alzenau.de amtlich bekannt gemacht. Abweichend von Abs. 1 S. 1 erfolgen Bekanntgaben der Niederlegung nach § 3 Abs. 2 BauGB unter der in Abs. 1 S. 1 genannten Internetadresse und zusätzlich durch Anschlag an der amtlichen Bekanntmachungstafel. Diese befindet sich im Foyer des Rathauses Alzenau. Es wird schriftlich oder elektronisch festgehalten, wann der Anschlag angebracht und wann er wieder abgenommen wurde. Dieser Vermerk wird zu den Akten genommen.
- (2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekanntgemacht, so wird hierauf im Amtsblatt der Stadt Alzenau hingewiesen.

C. Schlussbestimmungen

§ 38

Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Stadtrates geändert werden.
- (2) Von der Geschäftsordnung kann im Einzelfall abgewichen werden.

§ 39

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 12. August 2025 außer Kraft.

Stadt Alzenau
Alzenau, 18. Mai 2026

gez.
Stephan Noll
Erster Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung**Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen
Gemeindeverfassungsrechts****Vom 15. Mai 2026**

Die Stadt Alzenau erlässt auf Grund der Art. 20 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung:

§ 1**Zusammensetzung des Stadtrates**

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 24 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2**Ausschüsse**

- (1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
 - a) Haupt- und Verwaltungsausschuss – bestehend aus dem Vorsitzenden und zehn ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.

In Friedhofsangelegenheiten gehören dem Ausschuss die Geistlichen der katholischen und evangelischen Religionsgemeinschaften mit selbstständigen Kirchengemeinden im Stadtbereich mit beratender Stimme an.

- b) Bau-, Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss – bestehend aus dem Vorsitzenden und zehn ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.

In Friedhofsangelegenheiten gehören dem Ausschuss die Geistlichen der katholischen und evangelischen Religionsgemeinschaften mit selbstständigen Kirchengemeinden im Stadtbereich mit beratender Stimme an.

- c) Finanz- und Werkausschuss – bestehend aus dem Vorsitzenden und zehn ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern

- d) Rechnungsprüfungsausschuss – bestehend aus sieben ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern

- (2) Den Vorsitz in den Abs. 1 Buchstaben a) bis c) genannten Ausschüssen führt der Erste Bürgermeister. Im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes ehrenamtliches Ausschussmitglied den Vorsitz.
- (3) Die Ausschüsse sind im Rahmen der ihnen übertragenen Zuständigkeiten beschließende Ausschüsse. Der Finanz- und Werkausschuss ist im Rahmen der Vorbereitung der Haushaltssatzung und der Nachtragshaushaltssatzung einschließlich Anlagen und Bestandteilen vorberatend tätig.
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3**Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder;****Entschädigung**

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen

Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

- (2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld von 45,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates oder eines Ausschusses. Zu den Sitzungen zählen auch die Fraktionssitzungen, die üblicherweise den Stadtratssitzungen vorausgehen sowie jährlich zwei außerordentliche Fraktionssitzungen. Als Nachweis gelten die Anwesenheitslisten. Als IT-Pauschale wird ein Betrag von 10,00 €/Monat gewährt.
- (3) Stadtratsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 18,75 € je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Stadtratsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 18,75 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (4) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für eine auswärtige Tätigkeit Reisekosten- und Tagesgelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4

Erster Bürgermeister

Der Erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5

Weitere Bürgermeister

Der Zweite und Dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte auf Zeit.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 30. Oktober 2020 außer Kraft.

Stadt Alzenau
Alzenau, 15. Mai 2026

gez.
Stephan Noll
Erster Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Entgeltordnung für die Dienstleistungen der Atemschutzwerkstatt der Stadt Alzenau vom 30. April 2026

§ 1 Leistungen

1. Die Atemschutzwerkstatt der Stadt Alzenau, eingerichtet im Feuerwehrgerätehaus Alzenau, übernimmt nach Maßgabe der Bestimmungen auf zivilrechtlicher Basis die Prüfung und Wartung von Atemschutzgeräten sowie die Reinigung von Ausrüstungsgegenständen.
2. Die Atemschutzwerkstatt übernimmt ferner das Füllen von Pressluftflaschen.
3. Die Instandsetzung von Pressluftflaschen und die nach der Druckbehälterverordnung vorgeschriebene TÜV-Prüfung der Pressluftflaschen wird vom jeweiligen Eigentümer der Geräte/Ausrüstungsgegenstände veranlasst. Die Stadt Alzenau ist bereit, die Gegenstände in der Atemschutzwerkstatt bis zur Durchführung der Maßnahmen in einem Fachbetrieb zwischen zu lagern.

§ 2 Anlieferung

Zur Durchführung der in § 1 aufgeführten Leistungen sind die Atemschutzgeräte und Pressluftflaschen termingerecht zur Atemschutzwerkstatt nach Alzenau, Feuerwehrgerätehaus, zu bringen und nach Vereinbarung wieder abzuholen. Ein Anspruch auf Abmahnung durch die Atemschutzwerkstatt besteht nicht.

§ 3 Bestandsnachweise

Die Überwachung, Lagerung und Verwaltung von Atemschutzgeräten, das Führen der Personalkartei und des Gerätenachweises, die Beantragung von Geräteprüfungen und die Terminüberwachungen obliegen dem Eigentümer der Geräte/Ausrüstungsgegenstände.

§ 4 Entgelte

1. Für die Leistungen der Stadt Alzenau werden folgende Entgelte festgelegt:

Leistung	Preise für Feuerwehren	Preise für örtliche Firmen	Preise für gewerbl. Einsatz
	Werkstattleistungen:		
Atemanschluss-Prüfung (Funktion und Dichtprobe)	10,00 €	10,00 €	18,00 €
Atemanschluss – Reinigung und Desinfektion	10,00 €	10,00 €	18,00 €
Lungenautomat – Reinigung, Desinfektion, Prüfung	20,00 €	20,00 €	45,00 €
Atemschutzgeräte – Reinigung, Desinfektion,	30,00 €	30,00 €	90,00 €

Prüfung (1/2-,1-, 3-jährige Prüfung)			
Atemschutzgeräte – Reinigung, Desinfektion, Prüfung (6-jährige Prüfung)	45,00 €	145,00 €	145,00 €
Füllungen Atemschutzflasche (in Liter)	3,00 €	3,00 €	4,00 €
Gerätewartstunden z.B. für Reparaturen und Wartungsarbeiten	45,00 €	90,00 €	90,00 €
Reinigung von Feuerschutzbekleidung Anzug Hose bzw. Jacke je Teil Kleinteile (z. B. Handschuhe, Hollandtuch, Hauben)	20,00 € 10,00 € 5,00 €		
Imprägnieren der Feuerschutzbekleidung Anzug Hose bzw. Jacke je Teil Kleinteile (z. B. Handschuhe, Hollandtuch, Hauben)	6,00 € 4,00 € 3,00 €		

2. Als Verwaltungskosten werden 10 %, maximal 50,00 €, berechnet.
3. Ersatz- und Wartungsteile werden von den jeweiligen Eigentümern beigestellt.
4. Die Abrechnung der Nutzungsentgelte erfolgt zwischen der Stadt Alzenau und dem Eigentümer der Geräte/Ausrüstungsgegenstände nach Maßgabe des abzuschließenden Werkvertrages.

§ 5 Haftung

Die Stadt Alzenau haftet nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden. Im Übrigen stellen die beauftragenden Eigentümer die Stadt Alzenau von allen Haftungsansprüchen frei, die aus einer unsachgemäßen Behandlung oder Verwendung der Atemschutzgeräte außerhalb der Atemschutzwerkstatt entstehen können.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Alzenau, 30. April 2026

gez.

Stephan Noll

Erster Bürgermeister

Auszüge aus dem Protokoll**Sitzung des Stadtrates vom 16. April 2026****TOP 1.****Bestätigung des neu gewählten Kommandanten sowie der beiden Stellvertreter der Freiwilligen Feuerwehr Hörstein****Einstimmiger Beschluss:**

Die Stadt Alzenau bestätigt Herrn Steffen Spatz, Im Goldenen Ring 15 A, 63755 Alzenau, gemäß Art. 8 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz mit Wirkung vom 31. März 2026 als Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Hörstein unter der auflösenden Bedingung, dass innerhalb eines Jahres der erforderliche Lehrgang „Leiter einer Feuerwehr“ mit Erfolg absolviert.

Die Stadt Alzenau bestätigt Herrn Markus Emge, Am Neuen Berg 22, 63755 Alzenau, gemäß Art. 8 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz mit Wirkung vom 31. März 2026 als 1. Stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Hörstein.

Die Stadt Alzenau bestätigt Herrn Tom Bergmann, Hauptstr. 57, 63755 Alzenau, gemäß Art. 8 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz mit Wirkung vom 31. März 2026 als 2. Stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Hörstein unter der auflösenden Bedingung, dass er innerhalb eines Jahres den erforderlichen Lehrgang „Leiter einer Feuerwehr“ mit Erfolg absolviert.

TOP 2.**Anpassung der Entgeltordnung für die Dienstleistungen der Atemschutzwerkstatt der Stadt Alzenau****Einstimmiger Beschluss:**

Die Stadt Alzenau erlässt die „Entgeltordnung für die Dienstleistungen der Atemschutzwerkstatt der Stadt Alzenau“ vom 30. April 2026.

Hinweis: Die Satzung ist in der vorliegenden Ausgabe des Digitalen Amtsblatts ab Seite 137 veröffentlicht.

TOP 3.**Erlass der Haushaltssatzung der Stadt Alzenau für das Jahr 2026****1. Beschluss mit 19:4 Stimmen:**

Der Stadtrat beschließt nachfolgende Haushaltssatzung und ihre Anlagen für das Jahr 2026:

Haushaltssatzung der Stadt Alzenau für das Jahr 2026

Aufgrund der Art. 63 ff. der Bayerischen Gemeindeordnung erlässt die Stadt Alzenau folgende Haushaltssatzung:

§ 1

(1) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

im Verwaltungshaushalt

in Einnahmen und Ausgaben auf 65.893.740 €

und im Vermögenshaushalt

in Einnahmen und Ausgaben auf 11.091.900 €

festgesetzt.

(2) Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Stadtwerke Alzenau“ wird

im Erfolgsplan

mit den Aufwendungen auf	11.710.300 €
und den Erträgen auf	9.595.380 €
und im Vermögensplan	
mit den Endsummen auf	9.610.000 €

festgesetzt.

§ 2

1. Der Gesamtbetrag für Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf festgesetzt. 4.422.880 €

2. Der Gesamtbetrag für Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Vermögensplan des Eigenbetriebes (Stadtwerke) wird auf festgesetzt. 5.500.000 €

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden keine festgesetzt .

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Grundstücke)	370 v.H.
Grundsteuer B (bebaute oder bebaubare Grundstücke und Gebäude)	470 v.H.
Gewerbesteuer	395 v.H.

§ 5

1. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf festgesetzt. 10.000.000 €

2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes wird auf festgesetzt. 1.600.000 €

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

2. Verbesserungen für den Haushalt durch Ausgabenminderungen oder Einnahmesteigerungen sind zur Reduzierung der Kreditaufnahmen und/oder zur Senkung der Hebesätze einzusetzen.

Hinweis: Die Satzung wird erst nach der Genehmigung öffentlich bekanntgemacht.

TOP 6.

Bauvorhaben: Neubau einer landwirtschaftlichen Lager- und Gerätehalle, Gemarkung Hörstein, Flurstück 1910, Az. 351/25

Einstimmiger Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen im Sinne von § 36 BauGB zum Bauvorhaben „Neubau einer landwirtschaftlichen Lager- und Gerätehalle“ auf Flurstück 1910 der Gemarkung Hörstein wird erteilt. Die Baugenehmigung kann mit den erforderlichen Nebenbestimmungen erteilt werden.

TOP 7.

Bauvorhaben: Neubau einer landwirtschaftlichen Abstellhalle mit Fahrsilos und Sickersaftbehälter, Gemarkung Alzenau, Flurstücke 5359/5377

Einstimmiger Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen im Sinne von § 36 BauGB zum Bauvorhaben „Neubau einer landwirtschaftlichen Abstellhalle mit Fahrsilos und Sickersaftbehälter“ auf den Flurstücken 5359 und 5377 der Gemarkung Alzenau wird erteilt. Die Baugenehmigung kann nach abschließender Klärung der derzeit noch offenen Punkte mit den erforderlichen Nebenbestimmungen erteilt werden.

TOP 8.

Hauptbetriebsplan der Fa. Kaspar Weiss GmbH & Co. KG, Goldbach, für die Gewinnung von Quarzsand/-kies im Tagebau "Großwelzheimer See", Gemeinde Karlstein am Main, Landkreis Aschaffenburg, und Bereich des ehemaligen Standorts der Aufbereitungsanlage und der Werkseinrichtungen, Gemeinde Karlstein am Main und Stadt Alzenau, Landkreis Aschaffenburg:

Antrag auf Zulassung eines Abschlussbetriebsplans zur Beendigung der Bergaufsicht für den Tagebau "Großwelzheimer See" und den Bereich des ehemaligen Standortes der Aufbereitungsanlage und der Werkseinrichtungen

Einstimmiger Beschluss:

Die Stadt Alzenau nimmt die Antragsunterlagen der Fa. Kaspar Weiss GmbH & Co, KG auf Zulassung eines Abschlussbetriebsplanes für die Tätigkeiten am Großwelzheimer See zur Kenntnis.

Es werden keine Einwendungen vorgebracht. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die östliche Maßnahmenfläche des Rekultivierungsplans 2025

- bei dem von der Deutschen Bahn im Rahmen der Optimierung der Verbindung Frankfurt-Würzburg geplanten viergleisigen Ausbau des Streckenabschnitts zwischen Großkrotzenburg und Mainaschaff (Steinerts) tangiert werden könnte;
- innerhalb eines durch Verordnung des Landratsamtes Aschaffenburg festgesetzten Landschaftsschutzgebiets liegt (im Hinblick auf Folgenutzungen auf dieser Fläche).

TOP 9.

Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung des Stadtrates vom 26. März 2026

Einstimmiger Beschluss:

Das Protokoll der Sitzung des Stadtrates vom 26. März 2026 –öffentlicher Teil – wurde genehmigt

Stadt Alzenau

gez.

Stephan Noll

Erster Bürgermeister

Auszüge aus dem Protokoll Sitzung des Stadtrates vom 29. April 2026

TOP 2.

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren und Entgelten für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Alzenau

Beschluss mit 20:2 Stimmen:

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren und Entgelten für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Alzenau wird beschlossen.

Hinweis: Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren und Entgelten für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Alzenau wurde mit Veröffentlichung im Digitalen Amtsblatt, Ausgabe 13 vom 6. Mai 2026 bekanntgemacht.

TOP 3.2

Feststellung des Jahresrechnungsergebnisses 2024

Einstimmiger Beschluss:

Der Stadtrat stellt das Rechnungsergebnis der Jahresrechnung 2024 nach Art. 102 GO wie folgt fest:

Ergebnisse der Haushaltsrechnung 2024					
			Verwaltungs- haushalt	Vermögens- haushalt	Gesamt- haushalt
			€	€	€
Soll-Einnahmen			62.629.588,00	12.996.563,38	75.626.151,38
+	Neue Haushaltseinnahmereste		-	2.646.000,00	2.646.000,00
-	Abgang alter Haushaltseinnahmereste		-	2.158.350,41	2.158.350,41
-	Abgang alter Kasseneinnahmereste		10.030,48	-	10.030,48
Bereinigte Soll-Einnahmen			62.619.557,52	13.484.212,97	76.103.770,49
Soll-Ausgaben			62.618.963,52	14.866.057,73	77.485.021,25
+	Neue Haushaltsausgabereste		-	47.250,00	47.250,00
-	Abgang alter Haushaltsausgabereste		-	1.429.094,76	1.429.094,76
+	Abgang alter Kassenausgabereste		594,00	-	594,00
Bereinigte Soll-Ausgaben			62.619.557,52	13.484.212,97	76.103.770,49
Unterschied (Fehlbetrag)			-	-	-
Bestände:					
	Ist-Überschuß	(+)	-	-	-
	Ist-Fehlbetrag	(-)	1.190.806,13	2.363.050,00	3.553.856,13
	Kasseneinnahmereste	(+)	1.166.632,26	14.500,00	1.181.132,26
	Kassenausgabereste	(-)	-24.173,87	-	-24.173,87
	Haushaltseinnahmereste	(+)	-	2.646.000,00	2.646.000,00
	Haushaltsausgabereste	(-)	-	297.450,00	297.450,00
	Soll-Fehlbeträge aus Vorjahren	(+)	-	-	-
Gesamtergebnis			-	-	-
In den Rechnungsergebnissen sind enthalten:					
			Haushaltsansatz	Ergebnis	
			€	€	
Zuführung zum Vermögenshaushalt insgesamt			2.500.000,00	2.182.631,44	
Zuführung vom Vermögenshaushalt insgesamt			-	-	
Überschuß nach § 79 Abs. 3 Satz 2 KommHV			-	-	
Zuführung zur allgemeinen Rücklage			5.000,00	14.797,09	
Entnahme aus der allgemeinen Rücklage			6.050.000,00	5.859.780,27	

TOP 3.3**Entlastung der Jahresrechnung 2024 nach Art. 102 Abs. 3 GO****Einstimmiger Beschluss mit 21 Stimmen:**

Der Stadtrat beschließt für die Jahresrechnung 2024 nach örtlicher Prüfung und formeller Feststellung gem. Art. 102 Abs. 3 der Gemeindeordnung die Entlastung zu erteilen.

Anmerkung: Der Erste Bürgermeister als Leiter der Verwaltung wird durch den Beschluss entlastet. Er nahm daher gemäß Art. 49 Abs. 1 GO an der Beratung und Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teil.

TOP 4.**Vorstellung des Jahresrechnungsergebnisses 2025****TOP 4.1****Bewilligung über- bzw. außerplanmäßiger Ausgaben für 2025****Einstimmiger Beschluss:**

Der Stadtrat nimmt die über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben des Verwaltungshaushaltes unter Nr. 1 bis 28 in Höhe von 589.196,60 Euro und die über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben des Vermögenshaushaltes unter Nr. 1 bis Nr. 8 in Höhe von 142.614,80 Euro zur Kenntnis. Die Ausgaben waren unabweisbar und werden laut Deckungsvorschlag bewilligt.

TOP 4.2**Vorstellung des Rechnungsergebnisses 2025****Einstimmiger Beschluss:**

Es werden Haushaltseinnahmereste lt. Anlage 3 von 933.979,50 Euro und keine Haushaltsausgaberreste gebildet. Die Rücklagenentnahme beträgt vorläufig 398.142,24 Euro (vorbehaltlich etwaiger Abweichungen, die erst mit der endgültigen Jahresrechnung feststellbar sind) und der auszuweisende Sollfehlbetrag 793.338,93 Euro.

TOP 5**Neufassung der Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbibliothek Alzenau****Beschluss mit 1:22 Stimmen:**

Bei der Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbibliothek Alzenau werden die Monatsgebühren gestrichen.

Anmerkung: Aufgrund des Abstimmungsergebnisses bleiben die Monatsgebühren bestehen.

Beschluss mit 22:1 Stimmen:

Die Stadt Alzenau erlässt die Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbibliothek Alzenau

Hinweis: Die Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbibliothek Alzenau wurde im Digitalen Amtsblatt, Ausgabe 13 vom 6. Mai 2026 veröffentlicht.

TOP 6.**Vorstellung und Bewertung der favorisierten Jubiläumsobjekte zum 40-jährigen Bestehen der Städtepartnerschaft mit Thaon-les-Vosges****Beschluss mit 21:2 Stimmen:**

Für das 40jährige Partnerschaftsjubiläum mit Thaon-les-Vosges soll im Hauckwaldpark ein Baum gepflanzt werden und eine deutsch-französische Partnerschaftsbank mitsamt Schild aufgestellt werden.

TOP 7.**Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung des Stadtrates vom 16. April 2026****Einstimmiger Beschluss:**

Das Protokoll der Sitzung des Stadtrates vom 16. April 2026 –öffentlicher Teil – wurde genehmigt.

Stadt Alzenau

gez.

Stephan Noll

Erster Bürgermeister